

**Satzung für das Jugendamt
der Stadt Arnsberg
Stand: 26.10.2021**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat am 23. März 2010 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S.664) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW - vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg beschlossen:

Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Gliederung

In der Stadt Arnsberg ist das Jugendamt organisatorischer Bestandteil des Fachbereichs Soziales, Jugend und Familie. Es besteht aus:

- dem Jugendhilfeausschuss und
- der Verwaltung des Jugendamtes

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe

- des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung sowie
- anderer Rechtsvorschriften (z.B. Bürgerliches Gesetzbuch, Adoptionsvermittlungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz)

für alle zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Arnsberg zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, eng zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben und in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur sowie das Subsidiaritätsprinzip zu achten.
3. Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendamt als durchgängige Leitprinzipien zu beachten:
 - Prävention vor Intervention
 - Gleichstellung von allen Geschlechtern

- Berücksichtigung der besonderen Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten
- Berücksichtigung der besonderen Belange von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die in Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. 7 Mitglieder des Rates der Stadt Arnsberg
 - b. 2 Personen, welche in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c. 3 Personen, welche von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind,
 - d. 3 Personen, welche von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Arnsberg.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Vertretung müssen die Voraussetzung für die Wahl in den Rat der Stadt Arnsberg erfüllen; somit das 18. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in der Stadt Arnsberg haben.

Des Weiteren gilt das Kommunalwahlgesetz.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der*die Bürgermeister*in oder in Vertretung die Leitung des Fachbereichs Soziales, Jugend und Familie;
 - b. die Jugendamtsleitung oder deren Vertretung;
 - c. ein*e Richter*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die von der*dem zuständigen Präsident*in des Landgerichts Arnsberg bestellt wird;
 - d. eine Person als Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der*dem Direktor*in der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
 - e. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
 - g. je eine Person als Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des

- Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h. eine Person als Vertretung des Integrationsrates der Stadt Arnsberg;
 - i. je eine Person als Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes des Jugendamtselternbeirates (JAEB)
 - j. je eine Person als Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

- k. eine Person als Vertretung des Fachdienstes Amt für Grundsicherung | Jobcenter | Wohngeldstelle, die von der Behördenleitung bestellt wird;
- l. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnsberg;
- m. die Behindertenbeauftragte der Stadt Arnsberg

Für die Mitglieder c. bis m ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen. Die beratenden Mitglieder sowie deren Vertretung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen.

§ 5 Vorsitz

Der Vorsitz und die Stellvertretung des Jugendhilfeausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitz sowie die Stellvertretung müssen dem Rat der Stadt Arnsberg angehören.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet grundsätzlich mit dem Ende der Legislaturperiode. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertretung üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus. Zur konstituierenden Sitzung lädt der bisherige Vorsitz ein. Die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Neuwahl des Vorsitzes gebührt dem Altersvorsitz.
2. Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 - a) durch Verlust der Wählbarkeit in den Rat der Stadt Arnsberg
 - b) durch Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs
 - c) durch Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - d) durch Niederlegung des Mandats
 - e) für beratende Mitglieder durch Ausscheiden aus dem Dienst der entsendenden Stelle oder durch Zurücknahme der Bestellung durch die entsendende Stelle.
3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied (Stellvertretung) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen.

Bis zur Wahl oder Ernennung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

4. Scheidet ein beratendes Mitglied (Stellvertretung) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertretung) bestellt hat, zu bestimmen.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr.

Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.

Dies sind insbesondere:

- (1) Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
- (2) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelt werden.
- (3) Die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung,
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die Bedarfsfeststellung inkl. U3-Ausbau gem. § 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
 - f. die Feststellung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gem. § 26 ff KiBiz,
 - g. die Auswahl von Einrichtungen für die Qualifizierung zu Familienzentren gem. § 42 KiBiz,
 - h. die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. §§ 36 ff KiBiz,
- (4) Die Vorberatung
 - i. des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - j. des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit § 4 KiBiz)
 - k. Gewährung / Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Kindertageseinrichtungen
 - l. Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Arnsberg
- (5) Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

2. Der Ausschuss beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Familie.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und der Familie gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

§ 8 Unterausschüsse

Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird die Steuergruppe „Jugendhilfeplanung“ nach § 78 SGB VIII als Unterausschuss gebildet.

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

2. Die*Der Bürgermeister*in oder im Auftrage die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie
 - a. ist verpflichtet, dem Vorsitz des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie zu unterrichten,
 - b. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.